



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bruck

Datum: 9. Juni 2026
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 20:45 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Alxing
Schriftführer/in: Christine Ametsbichler

Teilnehmer:

1. Bürgermeisterin	Dengl Katharina	
Gemeinderätin	Baumann Barbara	
Gemeinderat	Dengl Bernhard	
Gemeinderat	Dengl Tobias	trifft zu TOP 3 ein
Gemeinderat	Garnreiter Thomas	
Gemeinderätin	Grünfelder Gabriele	
Gemeinderätin	Henke Patricia	
Gemeinderätin	Mittermeier Franziska	
Gemeinderat	Schwäbl jun. Josef	
Gemeinderat	Stinauer Robert	
Gemeinderat	Stürzer Michael	
2. Bürgermeister	Kotter jun. Josef	
3. Bürgermeisterin	Heiler Theresia	

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Bürgeranfragen
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3. formlose Anfrage zur Errichtung einer Dachgaube, Eichenweg 2
4. Umbau eines landwirtschaftlichen Gebäudes zum Legehennenstall mit Anbau eines Kotbunkers und Wintergarten zur Freilandhaltung, Hüttelkofen 5 (Fl.-Nrn. 2354, 2393 und 2396 - Az. 2026/07)
5. Ermächtigungsbeschluss Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG
6. Brücke bei der Quelle Pullenhofen nach Moosach
7. Zuschussantrag VDK Kreisverband Ebersberg
8. Zuschussantrag vom Kath. Kreisbildungswerk
9. Bekanntgaben
10. Anfragen

TOP	Öffentliche Sitzung
------------	----------------------------

Die Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgeranfragen

Sachverhalt:
keine

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck genehmigt die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 07.05.2026 und 19.05.2026.

Gemeinderätin: Grünfelder Gabriele

nahm an der Abstimmung zur Sitzung am 19.05.2026 nicht teil, da sie in der letzten Sitzung nicht anwesend war.

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom 07.05.2026 und 19.05.2026 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt, vorbehaltlich der eingearbeiteten Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Abstimmungsbemerkung:

Abstimmungsergebnis für Protokoll öffentlich 07.05.2026

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Abstimmungsbemerkung:

Abstimmungsergebnis für Protokoll öffentlich 19.05.2026.

3. formlose Anfrage zur Errichtung einer Dachgaube, Eichenweg 2

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Pienzenau IV“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte bebaut.

Der Eigentümer hat eine formlose Anfrage an die Gemeinde Bruck für die Errichtung einer Flachdachgaube mit einer Breite von 3,80 m und einer Höhe von 1,90 m gerichtet. Die Gaube soll unmittelbar an der Kommunwand der angrenzenden Doppelhaushälfte gebaut werden.

Die angefragte Gaube widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da dieser für die Bereiche mit einer zwingend vorgeschriebenen Bebauung mit E+1+D (II-Bauweise) nur Dachflächenfenster zulässt. Dachgauben sind nur in den Bereichen mit festgesetzter E+D-Bauweise und nur als fassadenbündige Quergiebel-Gauben zulässig.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird zur städtebaulichen Gestaltung folgendes ausgeführt: „[...] Hinsichtlich der Siedlungsgestaltung ist eine ruhige, aber gegliederte, vom Ortsrand ausreichend weit abgesetzte Bebauung mit E+D-Einzelwohnhäusern am westlichen und nördlichen Ortsrand vorgesehen. [...] Die 13 E+D-Gebäude am Ortsrand werden auf 4,50 m Wandhöhe und 38 bis 42 Grad Dachneigung begrenzt (sog. Kniestockhäuser mit fassadenbündigen Dachgauben). Das Dachgeschoss erreicht dabei die Größe eines Vollgeschosses, d. h. bei einer Grundfläche von 110 m² (ca. 9 m x 12 m) kann eine Geschossfläche von 220 m² erreicht werden. Für alle übrigen Gebäude ist eine zweigeschossige Bebauung mit einer maximalen Wandhöhe von 6,20 m und eine Dachneigung von 26 bis 30 Grad vorgeschrieben; in den Dachgeschossen können damit nur einzelne Aufenthaltsräume mit Dachflächenfenstern untergebracht werden. Bei den 14 Einzelhäusern sind Grundflächen von 120 m² bzw. 140 m² und Geschossflächen von 280 m² bzw. 300 m² zulässig. Die 7 Doppelhäuser sind mit einer Grundfläche von 160 m² und einer Geschossfläche von 350 m² festgesetzt.“

Daraus lässt sich klar ableiten, dass der Bebauungsplan hier erkennbar zwei Ziele verfolgt:

1. Dachgauben bzw. Quergiebel werden ausdrücklich nur im Bereich des Bebauungsplanes mit E+D-Bebauung zugelassen, um in den Dachgeschossen mehr Wohnfläche zu ermöglichen.
2. Bei den anderen Gebäuden mit einer II-Bauweise sind in den Dachgeschossen nur einzelne Aufenthaltsräume mit Dachflächenfenstern möglich. Dort sind also gerade keine Gaubenlösungen vorgesehen, sondern eher klassische Dachräume mit Dachfenstern.

Die Errichtung der Gaube bedürfte also einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder

2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Nr. 2 (städtebaulich vertretbar) wäre eine Befreiung durchaus denkbar. Das Vorhaben berührt aber durch die klare Regelung und die ausführliche Begründung die Grundzüge der Planung, da ein wesentlicher Leitgedanke des B-Plans – also das, was den Charakter und die grundlegende Konzeption bzw. die ursprüngliche planerische Idee der Planung ausmacht, aufgegeben würde. Darüber hinaus wurden bisher keine Gauben in den Gebieten mit II-Bauweise genehmigt, sodass auch kein Präzedenzfall diese planerische Grundidee konterkariert.

Im Ergebnis dessen darf eine Befreiung für die Errichtung von Dachgauben nicht erteilt werden – der Antrag müsste abgelehnt werden.

Der o. a. Darstellung kann man aber folgende Argumentation entgegenhalten: Die Gemeinde Bruck gehört seit September 2022 zu den weit über 200 Gemeinden im Freistaat Bayern, die aufgrund der Gebietsbestimmungsverordnung Bau (GBestV-Bau) als Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt (§ 201a BauGB) gilt. Unter dem Aspekt des politisch und städtebaulich immer größer werdenden Drucks mehr Wohnraum zu schaffen, kann die Gemeinde Maßnahmen ergreifen, um diesen dringend benötigten Wohnraum zu generieren. Wenn nun zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, werden häufig Maßnahmen nötig wie z. B.:

- Nachverdichtung
- höhere Gebäude
- mehr Vollgeschosse
- geringere Abstandsflächen
- zusätzliche Baufenster
- Umwandlung von Grün- oder Mischflächen in Wohnbauflächen
- stärkere Ausnutzung der Grundstücke (GRZ/GFZ)

Um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, ermöglicht daher § 31 Abs. 3 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, auch wenn dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden. Dieser Absatz erweitert damit die normalen Befreiungsmöglichkeiten des § 31 Abs. 2 BauGB zugunsten des Wohnungsbaus bzw. der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Voraussetzungen dafür sind insbesondere die Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen und die Wahrung nachbarlicher Interessen.

Dadurch kann sich ein Bebauungsplan aber nicht nur im Detail verändern, sondern sein gesamtes planerisches Konzept. Aus einem locker bebauten Gebiet kann etwa ein deutlich dichteres urbanes Quartier werden.

Durch die Zulassung von Dachgauben würde zwar auch hier ein Stück weit das planerische Konzept des Bebauungsplans verlassen. Es würde aber der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum dienen, ohne dass eine Nachverdichtung durch höhere Gebäude oder durch eine stärkere Überbauung der Grundstücke zu befürchten wäre und der Gebietscharakter mit einer lockeren Einfamilien- und Doppelhausbebauung verloren gehen würde.

Die Verwaltung schlägt daher vor in den Bereichen mit festgesetzter II-Bauweise Dachgauben unter folgenden Voraussetzungen zuzulassen:

- maximal 2 Gauben je Gebäude (eine Doppelhaushälfte gilt dabei als ein Gebäude)
- Dachform: Satteldach?
- max. Breite 2,50 m / 2 Drittel des Gebäudelänge
- Abstand zu Gebäudetrennwänden mind. 1,25 m
- Abstand zum Ortgang mind. 2,0 m
- Abstand zwischen den Gauben mind. 2,0 m
- Oberkante der Gauben muss mind. 0,5 m unter dem First des Hauptdaches zurückbleiben
- Unterbrechung der Traufe ist nicht zulässig
- Quergiebel und giebelartige Gauben sind nicht zulässig

Nach Ansicht der Verwaltung geht man durch die Zulassung von Dachgauben einen annehmbaren Kompromiss ein, da man zwar einerseits durch den Eingriff das Planungskonzept des Bebauungsplanes aufweicht, dadurch aber die Möglichkeit besser nutzbarer Dachgeschosse und damit mehr Wohnfläche schafft.

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt und nochmals in der Sitzung am 07.07.2026 behandelt!

4. Umbau eines landwirtschaftlichen Gebäudes zum Legehennenstall mit Anbau eines Kotbunkers und Wintergarten zur Freilandhaltung, Hüttelkofen 5 (Fl.-Nrn. 2354, 2393 und 2396 - Az. 2026/07)

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich in Hüttelkofen im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bruck ist das Grundstück als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

Das Grundstück für den geplanten Auslauf (Fl.-Nr. 2396) befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Steinsee, Moosach, Doblbach, Brucker Moos und Umgebung“.

Das Grundstück ist mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut, dessen im Jahr 2002 genehmigter Jungviehstall zu einem Legehennenstall umgenutzt und umgebaut werden soll. Dazu soll noch ein Kotbunker errichtet und ein Wintergarten an den Stall im Süden angebaut werden.

Die Gemeinde wurde am 21.05.2026 um Prüfung des Vorhabens und die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.

	Kotbunker	Wintergartenanbau
Geschossigkeit:	E	E
Grundfläche:	8,48 m x 7,48 m = 63,43 m²	14,74 m x 5,23 m = 77,09 m²
Wandhöhe:	3,44 m / 5,71 m	3,29 m / 5,20 m
Dachneigung:	15°	20°
Dachform:	Pulldach	Pulldach

Das Vorhaben befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB, noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB, also im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB.

Bei dem Antrag handelt es sich offensichtlich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Es ist danach zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Ob die Voraussetzungen – insbesondere zur Privilegierung – vorliegen, prüft das Landratsamt Ebersberg.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die westlich vorbeiführende Gemeindeverbindungsstraße nach Hamberg.

Die Wasserversorgung ist gesichert.

Da für den Stall ein Einleitungsverbot nach § 15 der Entwässerungssatzung gilt, ist der Nachweis über die Schmutzwasserbeseitigung nicht erforderlich.

Für das Vorhaben ist kein Stellplatznachweis erforderlich.

Sollte das Vorhaben nicht unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB fallen, richtet sich seine planungsrechtliche Zulässigkeit als sonstiges Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauGB. Danach ist durch das Landratsamt Ebersberg zu prüfen, ob durch die Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nach Abs. 3 beeinträchtigen würden.

Der Antragsteller plant die Verlegung der Hofzufahrt, weil er in diesem Bereich eine unterirdische Querung der öffentlichen Straße (Gemeindeverbindungsstraße Nr. 7 von Hüttelkofen nach Hamberg) errichten möchte damit die Hühner durch einen Tunnel sicher auf den geplanten Auslauf auf Fl.-Nr. 2396) gelangen können. Dafür bedarf es der Genehmigung durch die Gemeinde Bruck (Gestattungsvertrag).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung vom 19.05.2026 wird erteilt.

Die Errichtung des Tunnels (Querung der Gemeindeverbindungsstraße) bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Bruck (Gestattungsvertrag). Die Verlegung der Leitung muss fachgerecht und unter Einhaltung der technischen Richtlinien erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

5. Ermächtigungsbeschluss Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG

Sachverhalt:

Die Gemeinde Pliening und ca. 200 Bürgerinnen und Bürger finanzieren gemeinsam die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage zwischen Pliening und Landsham mit einer installierten Leistung von ca. 5 Megawatt. Zu diesem Zweck gründen Sie eine gemeinsame Betreiber-Gesellschaft. Die Firmierung lautet Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG (im Folgenden „BSP“). Die Bauarbeiten sollen im Spätsommer 2026 beginnen.

Wie schon bei der Bürgersolarpark Nettelkofen GmbH & Co. KG soll die 100%ige EBERwerk-Tochtergesellschaft EBERwerk Projekt-Verwaltungs GmbH auch für die BSP die Geschäftsführung übernehmen.

Zu diesem Zweck soll sie sich in der Funktion des Komplementärs an der BSP beteiligen. Damit wird die EBERwerk Projekt-Verwaltungs GmbH Teil der BSP, wird jedoch keine geldwerte Einlage erbringen und ist am Kapital und am Vermögen der BSP und der Finanzierung der 5MWp-Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht beteiligt.

Über diesen Weg kann das EBERwerk ohne Investition/finanzielle Beteiligung weiterhin mit der Photovoltaik-Freiflächenanlage Pliening aber auch mit der großen Zahl an Bürgerinnen und Bürgern verbunden bleiben und Dienstleistungen wie die technische und kaufmännische Betriebsführung der Anlage und Vermarktung des Stroms anbieten.

Der Beschluss zum Beitritt der EBERwerk Projekt-Verwaltungs GmbH zur BSP fällt per Satzung in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung des EBERwerks. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen in der Gesellschafterversammlung (i.d.R. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) benötigen hierzu eine Ermächtigung durch die kommunalen Gremien, die hiermit beschlossen werden soll.

Vorlage für dieses Vorgehen ist die Bürgersolarpark Nettelkofen GmbH & Co. KG, für die die Ermächtigung im Jahr 2025 von den kommunalen Gremien erteilt wurde.

Beschluss:

Die Bürgermeisterin erhält die Freigabe über die Beteiligung der EBERwerk Projekt-Verwaltungs GmbH in der Rolle als Komplementär und Geschäftsführer der Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der EBERwerk GmbH & Co. KG abzustimmen.

(Klarstellung: Das EBERwerk wird weder mittelbar noch unmittelbar eine Kapitalbeteiligung an der Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG halten).

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6. Brücke bei der Quelle Pullenhofen nach Moosach

Sachverhalt:

Die Brücke bei der Quelle Pullenhofen in Richtung Moosach musste im Jahr 2025 aufgrund ihres baulichen Zustands für den Verkehr gesperrt werden.

Für einen Neubau der Brücke besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Fördermittel zu beantragen. Nach Auskunft von Herrn Herzsuh, Straßenbauingenieur, sind hierfür jedoch die einschlägigen Förderrichtlinien einzuhalten. Die daraus resultierenden Anforderungen an Planung und Ausführung würden die Kosten für den Brückenneubau auf voraussichtlich rund 150.000 € erhöhen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, den Neubau in einer einfacheren Ausführung umzusetzen. Dabei könnten Vorarbeiten, insbesondere die Herstellung des Fundaments, durch den gemeindlichen

Bauhof erbracht werden. Sofern für die gewählte Konstruktion keine Prüfstatik erforderlich ist, könnten die Gesamtkosten deutlich reduziert werden. Nach Einschätzung von Herrn Herzsuh ist in diesem Fall mit Kosten von etwa 60.000 € für den Neubau der Brücke zu rechnen.

Ohne Beschluss

Weiterhin sollten folgende Punkte geprüft werden:

- Ist für die Brücke ein Geh- und Fahrrecht eingetragen?
- Nur für Fußgänger und Radfahrer geeignet oder auch befahrbar sein?
- Welche kostengünstigen Alternativen gibt es noch? (GR Schwäbl jun. wird sich erkundigen, ob der Einbau eines Wellstahlrohr mit einem Durchmesser von 4m möglich ist und welche Kosten entstehen?)

7. Zuschussantrag VdK Kreisverband Ebersberg

Sachverhalt:

Der VdK-Kreisverband Ebersberg veranstaltet anlässlich seines 35-jährigen Bestehens ein VdK-Begegnungsfest. Ziel der Veranstaltung ist es, Mitglieder, Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter verschiedener Institutionen zusammenzubringen und den sozialen Austausch zu fördern. Die Gemeinde Bruck hat den VdK-Kreisverband Ebersberg in den vergangenen Jahren keinen Zuschuss gewährt. Im Hinblick auf das Jubiläum und die Bedeutung des VdK für das gesellschaftliche und soziale Leben wird vorgeschlagen, die Veranstaltung finanziell zu unterstützen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem VdK-Kreisverband Ebersberg anlässlich seines 35-jährigen Jubiläums und der Durchführung des VdK-Begegnungsfestes einen Zuschuss in **Höhe von 50 Euro zu gewähren.**

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

8. Zuschussantrag vom Kath. Kreisbildungswerk

Sachverhalt:

Vom Katholischen Kreisbildungswerk Ebersberg e.V. liegt ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das Haushaltsjahr 2026 vor.

Das Kreisbildungswerk bietet ein vielfältiges Bildungs- und Veranstaltungsangebot für Familien, Senioren sowie weitere Zielgruppen im Landkreis an. Die Angebote werden auch von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bruck regelmäßig genutzt und tragen zur Stärkung der Bildungs- und Begegnungsmöglichkeiten vor Ort bei.

Für das Jahr 2026 beantragt das Katholische Kreisbildungswerk Ebersberg e.V. einen Zuschuss in Höhe von 1.568,00 Euro.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Antrag des Katholischen Kreisbildungswerks Ebersberg e.V. zur Kenntnis und bewilligt für das Haushaltsjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 1.568,00 Euro.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

9. Bekanntgaben

Sachverhalt:

A) Ganztagesbetreuung

Der Gemeinderat befasst sich seit 2023 mit den Planungen zur Ganztagsbetreuung. Im Sommer 2026 fand hierzu ein gemeinsames Gespräch mit Frau Sandner von der Regierung von Oberbayern, Bürgermeister Eisenschmid (Gemeinde Moosach), Bürgermeister Schwäbl (Gemeinde Bruck), Herrn Markus Zistl von der Kämmerei der VG Glonn, Frau Weinig-Geißel, Schulleiterin der Grundschule Moosach-Alxing, sowie Mitgliedern des Gemeinderats Bruck statt.

Im Rahmen dieses Gesprächs wurde deutlich, dass die Gemeinde Bruck keine Zuschüsse für den Ausbau der Ganztagsbetreuung beantragen kann. Da die Grundschule Moosach-Alxing nur über einen Schulschlüssel verfügt, ist eine Antragstellung nur durch eine der beteiligten Gemeinden möglich. Da die Gemeinde Moosach bereits seit längerer Zeit die MiMo-Mittagsbetreuung betreibt, ist sie antragsberechtigt. Für die Gemeinde Bruck besteht daher keine Möglichkeit, eigene Fördermittel zu beantragen.

Vor diesem Hintergrund wurde im Gespräch befürwortet, dass die Gemeinde Moosach den weiteren Ausbau der Mittagsbetreuung plant und berät. Die Gemeinde Bruck wird sich dabei an den entstehenden Kosten beteiligen.

Nach Auskunft von Herrn Bürgermeister Eisenschmid plant die Gemeinde Moosach einen Anbau. Geplant ist, dass das Gebäude in dem aktuell die Mittagsbetreuung ist Anfang 2027 erweitert wird. Sobald es genauere Pläne und Kosten gibt, werden uns diese vorgestellt. Ziel ist es die Baumaßnahme im September 2027 abzuschließen.

B) Ferienprogramm/Ganztagesbetreuung

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird schrittweise der bundesweite Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder eingeführt. Dieser umfasst grundsätzlich eine Betreuung von bis zu acht Stunden täglich an fünf Werktagen pro Woche einschließlich Ferienzeiten.

Zur ersten Bedarfsermittlung für die Ferienbetreuung hat das Landratsamt nach Ostern eine Online-Abfrage bei den Eltern der zukünftigen Erstklässlerinnen und Erstklässler durchgeführt.

Die Grundschule Alxing-Moosach befindet sich im Schulverbund mit der Gemeinde Moosach. Die Mittagsbetreuung sowie das Ferienprogramm werden über die MiMo durch Frau Braun organisiert. Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Eisenschmid kann das Ferienprogramm der Gemeinde Bruck über die Gemeinde Moosach abgedeckt werden.

C) Vorabbekanntmachung für die europäische Ausschreibung der MVV Regionalbuslinie 454 des Landkreises Ebersberg

Die Regionalbuslinie 454 fährt von Kirchseeon S- Bahnhof – Moosach/Bauhof/Einharding – Glonn – Egming – Höhenkirchen – Siegertbrunn. Da diese Linie gegen späteren Abend hin eine geringere Nutzung aufzeigt, wird sich zum Dezember 2027 der Fahrplan ändern. Die Fahrten werden gegen abends reduziert und teilweise gestrichen.

Generell ist es so, dass das Ruftaxi eine schlechte Annahme zeigt, die Kosten sind für den Landkreis aber sehr hoch. (siehe Plan)

D) Informationen zum Bauantrag aus der Sitzung 07.05.26

Gemeinderat Stürzer bat um Klärung hinsichtlich der dritten Wohneinheit. Nach Rücksprache mit der Verwaltungsgemeinschaft Glonn wurde ein Bauantrag auf Nutzungsänderung von

Lagerräumen zur Schaffung einer dritten Wohneinheit eingereicht. Weitere Informationen liegen der Verwaltung derzeit nicht vor.

Sollte der Gemeinderat hierzu Einwände haben oder eine Beanstandung vorbringen wollen, kann diese an das Landratsamt zur weiteren Prüfung weitergeleitet werden.

E) Nächste Gemeinderatssitzung am Dienstag 07.07.2026

F) Kreuzungen Pienzenau-Alxing/Kreisstraße Pullenhofen-Alxing/Kreisstraße

Diese Kreuzungen stellen Gefahrenstellen dar. Nach Rücksprache mit der Verwaltung gilt, dass die Fahrbahnränder im Bereich von Sichtbehinderungen, die dem Landkreis zugeordnet sind, von der Gemeinde zu unterhalten sind. Aus diesem Grund werden künftig die Randstreifen durch die Gemeindearbeiter regelmäßig gemäht.

G) Hunde auf landwirtschaftlichen Flächen

Leider kommt es immer wieder vor, dass Hundekot von freilaufenden Hunden auf landwirtschaftlichen Flächen nicht entfernt wird. Ein Landwirt musste bereits mehrfach sein Mähgut deshalb entsorgen. Wir appellieren daher über die Brücke, sowie Instagram an alle Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer, die Hinterlassenschaften ihrer Tiere stets ordnungsgemäß zu entfernen.

H) Straße Wildenholzen

Die Straße in Wildenholzen wurde im Rahmen der Gewährleistung von unserem Straßenbauingenieur Herrn Herzsuh gemeinsam mit der Firma Maier aus Griesstätt, sowie unserem Mitarbeiter Herrn Ritter besichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass mehrere Risse verpresst und einige Schlaglöcher ausgebessert werden müssen.

I) Spielplatz Pienzenau

Leider wurde der Spielplatz in Pienzenau wiederholt vermüllt. Die Problematik wird über die Brücke und über Insta veröffentlicht.

J) Erneuerung Ausstattung Kindergarten vom Elternbeirat

Der Kinder-Jugend-Familien-Förderverein Bruck, erstellte eine Liste der derzeit angedachten Sanierungsmaßnahmen im Kinderhaus Alxing. Sie werden diese Maßnahmen großzügig unterstützen. Als Maßnahmen für die Gemeinde steht die Erneuerung der Holz-Balustrade an und eine neue Ausstattung des Büros der Kindergartenleitung.

K) Ergebnisse Trinkwasseruntersuchung

Werden zeitnah veröffentlicht.

L) Schule Regenwasserleitung ist blockiert

Reparatur über Bauhof in den Sommerferien

M) Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.05.2026

- Auftragsvergabe Straßenbauprogramm 2026
- Notarvertrag Dienstbarkeitsbestellung Geh- und Fahrrecht
- Notarurkunde Kaufvertrag, Grundstück im Gewerbegebiet Taglaching

10. Anfragen

Katharina Dengl
1. Bürgermeisterin

Christine Ametsbichler
Schriftführerin